

Vorlesung Staatsrecht IV – Sommersemester 2026

Besprechungsfall 2: Rauchverbot

Sachverhalt

Die neuesten Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen zeigen auf, dass das Passivrauchen öfter als bisher vermutet Todesursache ist. Den Forschungen zufolge enthält auch Tabakrauch sog. Kanzerogene, die bereits in geringsten Mengen gesundheitsgefährdend sind.

Aufgrund dessen entschließt sich der Landtag des Saarlandes, etwas dagegen zu tun. Die Mehrheit der saarländischen Landtagsabgeordneten im Landtag beschließt deshalb das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz, NRSchG), welches im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wird. Es sieht folgendes vor:

§ 2. Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 3 verboten in allen [...]

7. Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes [...]

§ 3. Ausnahmeregelungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 gilt das Rauchverbot nicht in

- 1. den zur persönlichen Nutzung überlassenen Hafträumen der Häftlinge und den Zimmern der Patienten und Patientinnen des Maßregelvollzugs sowie ausgewiesenen Bereichen der Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs, die von den Leitungen unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes ausdrücklich festzulegen sind;*
- 2. Heimen, Hospizen und sonstigen Einrichtungen der palliativen Versorgung in den Räumen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur persönlichen Nutzung überlassen sind;*
- 3. Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen abgeschlossenen Räumen und auf Grundstücken von Einrichtungen, soweit sie zu Wohn- oder Übernachtungszwecken überlassen sind;*
- 4. bei Aufführungen in Kultureinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 für Darstellende und Mitwirkende auf Bühnen und Szeneflächen, bei denen das Rauchen als Bestandteil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist. [...]*

Die B-GbR betreibt in Saarbrücken seit Kurzem unter dem Namen „B Orient-Café“ ein Shisha-Café. In die Errichtung des Cafés hat die B-GbR etwa 150 000 Euro investiert. Neben dem Angebot, unter einer Auswahl von 31 Tabaksorten Wasserpfeife zu rauchen, werden orientalisches Gebäck und Getränke angeboten, deren Verzehr im Wesentlichen während des Rauchens einer Wasserpfeife erfolgt. 90 % der Gäste suchen das Shisha-Café speziell zu dem Zweck auf, eine Wasserpfeife zu rauchen. Mit den Erlösen aus dem Shisha-Angebot erzielt der Beschwerdeführer rund 80 % seines Umsatzes.

Burhan, der Gesellschafter-Geschäftsführer der B-GbR, hält das Nichtraucherschutzgesetz für verfassungswidrig. Er findet, die Unterwerfung der Betreiber reiner Wasserpfeifengaststätten unter das strikte Rauchverbot sei keine geeignete Maßnahme, um den Nichtraucherschutz zu fördern, weil Nichtraucher Shisha-Cafés in der Regel gar nicht aufsuchten. Die Existenz solcher Einrichtungen werde vernichtet, wenn sie künftig das Rauchen von Wasserpfeifen nicht mehr anbieten dürften. Ihr Betrieb sei allein auf den Genuss des Rauchens von Wasserpfeifen ausgerichtet; der Konsum von Getränken und sonstigen Kleinigkeiten stelle sich nur als „Beiwerk“ dar. Bestehe das Gesetz fort, müsste auch die B-GbR den Betrieb ihres Shisha-Cafés einstellen.

Deshalb erhebt Burhan namens der B-GbR fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes. Darin rügt er eine Verletzung der Rechte der B-GbR aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG sowie aus Art. 18 Satz 1, Art. 44 und Art. 45 Satz 2 SVerf.

Die saarländische Landesregierung hingegen hält die Verfassungsbeschwerde jedenfalls für unbegründet. Der Gesetzgeber habe einen weiten Spielraum, wie er überragend wichtige Belange des Gemeinwohls, hier den Schutz der Gesundheit der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, umsetze. Dabei überwiege der Gesundheitsschutz der Bevölkerung die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber bestimmter Formen von Gaststätten. Außerdem seien Gaststätten zentrale Orte menschlicher Kommunikation und Zusammenkunft. Es liege nach der Lebenserfahrung nahe, dass in dem Lokal auch Gäste verkehrten, die in Begleitung anderer rauchender Gäste selbst keine Wasserpfeife rauchten.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob die Verfassungsbeschwerde der B-GbR Erfolgsaussichten hat. Dabei sind Gleichheitsrechte nicht zu prüfen.

Auf § 1 des Gaststättengesetzes wird hingewiesen:

§ 1 Gaststättengesetz – Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder

2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht,

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

[...]